

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Amt KLG Eider
Der Amtsdirektor
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.01.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: hans.maassen@amt-eider.de

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

28.02.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **11. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des B-Plans Nr. 14 der Gemeinde Pahlen**
- **Förmliche Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB (FNP) und frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB (BP)**
- **Stellungnahme des Kreises Dithmarschen vom 18.02.2025**

Mit Schreiben vom 22.01.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Pahlen informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine touristische Entwicklung (Campinghäuser, kleinere Mobilheime und ein Wohnmobilstellplatz) und eine Aufwertung des Hafengebäudes (Bistro, Tourismusbüro, Vereinsräume und zusätzliche Sanitäranlagen). Dafür soll ein Sondergebiet - Hafen und ein Sondergebiet – Camping- und Wochenendplatzgebiet dargestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Eider, nordöstlich der Fischerstraße und nordwestlich des Deichswegs. Der ca. 1,39 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Sondergebiet - Wochenendhausgebiet und Sondergebiet - Hafen dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Pahlen wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Zu dieser Planung hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 04.01.2023 geäußert, auf die ich zuerst noch einmal verweise.

Auch wenn die überplanten Flächen in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulich Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile anschließen und somit dem Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 entsprechen, sollte die Standortwahl in der Begründung nachvollziehbar erläutert werden.

Neue Camping- und Wochenendplätze sollen gem. Kap. 4.7.3 Abs. 5 LEP-VO 2021 nach Möglichkeit im Anschluss an vorhandene Bauflächen vorgesehen werden. Diesem Grundsatz entspricht die Planung.

Des Weiteren befindet sich ein Teil des Plangeltungsbereichs in einem Hochwasserrisikogebiet Flusshochwasser, welches gem. Kap. 6.5.1 LEP-VO 2021 zu den Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz gehört. In den Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz haben die Belange des Binnenhochwasserschutzes Vorrang gegenüber konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. Gem. Kap. 4.7 Abs. 3 i. V. m. Kap. 6.5.1 Abs. 2, S. 2 LEP-VO 2021 sind diese von Bebauung frei zu halten, soweit keine Baurechte gemäß §§ 30, 31, 33 und 34 BauGB bestehen. Die Ausweisung neuer Baugebiete wäre hier unzulässig. Ausnahmen hiervon sind im Kap. 6.5.1 Abs. 2 LEP-VO 2021 genannten Rahmen möglich.

Daher ist eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Kreises als zuständige Fachbehörde vorzunehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt wird, kann bestätigt werden, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Sebastian Kraft

Ines Al-Kershi

<p>Nr.: 1012 eingereicht am: 05.03.2025</p>	<p>Details Institution: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:</p>
	<p>LLUR Südwest Itzehoe LLUR-Itzehoe ASt. Südwest Maas Peter Peters Nein Gesamtstellungnahme</p>

Stellungnahme

Im Vorentwurf der Begründung wird bereits auf die Prüfung der Schalleinwirkung des Wohnmobilstellplatzes hingewiesen. Aus Sicht des Immissionsschutzes sollte die Ein- und Ausfahrt auf den Tagzeitraum (6-22 Uhr) beschränkt werden, was bspw. durch Schranke und Hinweisschilder sicherzustellen ist. Die Begründung ist hier entsprechend anzupassen.
 Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht mitzuteilen.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 14 - touristische Entwicklung | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 03.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Wasserverband Norderdithmarschen Name des/der Einreicher*in: Michael Schwarz Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Nordstrander Straße 26 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 14 „Eiderhafenpark Pahlen“ der Gemeinde Pahlen für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“ „Eiderhafenpark Pahlen“ für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,
vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beige-fügten Planunterlagen haben wir Kenntnis genom-men.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Rohrleitun-gen (Hausanschlussleitungen Trinkwasser) im über-planten Bereich vorhanden sind. Diese Rohrleitun-gen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den Wasserverband Norderdithmarschen (WVND) kostenpflichtig umgelegt werden.

Rohrleitungen, die vom WVND zu betreiben und zu unterhalten sind, müssen in einem ausreichendem Abstand nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzeln-de Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Schieber, Hydranten usw. müssen jederzeit zugänglich sein. Von der genauen Lage und Tiefe der Leitungen hat sich der/die Vorhabenträger/in dieser Maßnahme vor Beginn von Erdbauarbeiten / Aufgrabungen zu

Abwägung / Empfehlung

k.A.

überzeugen.

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des WVND fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Pahlen ist. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Über die detaillierte Umsetzung des Anschlusses an das bestehende Ver.- und Entsorgungsnetz des WVND, wird im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden.

Private Vorhabenträger/-innen müssen sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen übernehmen.

Der/die private Vorhabenträger/in hat mit dem WVND einen rechtsverbindlichen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Pahlen keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Michael Schwarz

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 14 - touristische Entwicklung | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details
eingereicht am: 18.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung-CWVO des Landes Schleswig-Holstein ist in der z.Zt. gültigen Fassung hinsichtlich der Zufahrts und Fahrwege (§ 4, Abs.3) sowie der Sicherheitsabstände und Löschwasserversorgung (§ 7) zu beachten.

Standorte der Löschwasserentnahmestellen sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen. Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 14 - touristische Entwicklung | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1009	Details
eingereicht am: 18.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 22.01.2025 haben Sie mich als Behörde, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen beteiligt.

Ziel der Planung ist es, die touristische Entwicklung im Bereich des Hafens zu forcieren. Zu diesem Zweck soll ein Sondergebiet Camping und Wochenendplatzgebiet festgesetzt werden. Parallel wird der Flächennutzungsplan (11. Änderung) geändert.

Ich weise darauf hin, das gemäß § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Mobilheime die nicht jederzeit ortsveränderlich sind den Campinghäusern zuzurechnen sind. Der Bebauungsplan setzt im SO2 Mobilheime fest, entsprechend der CWVO, müssen diese jederzeit ortsveränderlich sein.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hannes Lyko

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 14 - touristische Entwicklung | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 18.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Keine Abteilung Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Aufstellung **des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen**

Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Hinsichtlich der Aufstellung der **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14** der Gemeinde Pahlen bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken**. Der Umweltbericht sollte nach den Vorgaben in Anlage 1 zum BauGB erstellt werden.

Der Ausgleich ist abschließend auf Ebene des Bebauungsplanes zu klären.

Eine abschließende Prüfung der Planungen ist erst nach Vorlage des Umweltberichtes möglich. Es sollten im Umweltbericht insbesondere die möglichen Auswirkungen der Campingnutzung sowie die möglichen vorkommenden oder betroffenen Arten und Auswirkungen auf diese untersucht werden.

Zusätzlich wäre eine Beschreibung der Art der Campingnutzung (ganzjährig/nur in den Sommermonaten) sinnvoll, um mögliche Störwirkungen einschätzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lea Janke

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Abwägungstabelle | Gemeinde Pahlen - B-Plan 14 - touristische Entwicklung | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 18.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass alle Erd- und Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien nach Stand der Technik ausgeführt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Hinweise:

a) In den eingereichten Unterlagen fehlen die Gutachten der bereits durchgeführten Bodenuntersuchungen aus der Vorplanung:

1) ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft: Baugrunduntersuchung – Nr. 326090.1, Bericht vom 06.07.2023

2) ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft: Baugrunduntersuchung – Nr. 326090.1, bodenchemische Untersuchung auf PAK, Bericht vom 09.08.2023

3) Ziegenmeyer Umwelt Geotechnik: Prüfung möglicher Beeinträchtigungen durch in Voruntersuchungen festgestellten Belastungen der Auffüllungen

Die in [3] formulierten Bewertungen und Empfehlungen sind zu beachten. Nur so wird ein ausreichender vorsorgender Bodenschutz, den die Gemeinde

Abwägung / Empfehlung

k.A.

gem. § 7 BBodSchG als diejenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, sicherstellen muss.

b) Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wird insbesondere auf das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BBodSchG**) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) in ihren jeweils aktuellen Fassungen verwiesen.

c) Die Verwendung von extern angelieferten Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB; z.B. Baggergut, RC-Materialien, etc.) für den Einbau in technische Bauwerke unterliegen den Vorgaben der **Ersatzbaustoffverordnung (EBV)**. Sofern MEB verwendet werden, sind der uBB entsprechende Dokumentationen über Analyseergebnisse und Einstufungen in Materialklassen sowie die jeweilige zulässige Einbauweise, vorzulegen.

d) Beim Aufbringen von extern angeliefertem Bodenmaterialien oder Mineralischen Ersatzbaustoffen (EBV) auf den Boden des Plangebietes ist eine Trennung durch ein Geotextil vorzunehmen.

e) Sollten bei der geplanten Maßnahme organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Tel.: 0481/97 1952 ist unverzüglich zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Peter Köhn

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH

ATeG · Postfach 22 60 · 24512 Neumünster

Amt KLG Eider
z.Hd. Herrn Maaßen
Mühlenstraße 18
24779 Hennstedt

Telefon: 0 43 21 / 49 90 - 2 00
Telefax: 0 43 21 / 49 90 - 2 99

Hausanschrift:
Bismarckstraße 67
24534 Neumünster

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl-Rufnr.	Datum
		Kroll	-311	04.03.2025

Gemeinde Pahlen,

11. Änderung des Flächennutzungsplans und **Bebauungsplan Nr. 14
„Eiderhafenpark Pahlen“**

**Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken im o.a. Verfahren der Beteiligung. Hierzu ergeht nachfolgende
Stellungnahme.

Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der
Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen.
Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Schmutzwasser ist in der
Erschließungsphase vorzulegen.

Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasser-
entsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen:

1. Das Maß der Versiegelung ist zu berücksichtigen. Auf dem Gelände soll das
Niederschlagswasser versickert werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

2. Eine Abführung des Niederschlagswassers in die öffentliche Einrichtung erfolgt nicht. Dies ist schon im B-Planverfahren auf Dauer auszuschließen.
3. Auf den Nachweis der DIN 1986-100 für den Bereich der Entwässerungsanträge wird verwiesen.
4. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen.
5. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser-Mengenbewirtschaftung (A-RW 1) – gem. Erlass vom 10.10.2029 (Novelle 29.02.2023) ist an dieser Stelle vorsorglich erfolgt und ggf., falls vom Kreis gefordert, zu berücksichtigen. Ggf. sind entsprechende Nachweise auch gegenüber Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH


i.A. Esther Kroll

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Geschäftsbereich IV
Bau, Entwicklung, Schulen
z.Hd. Herrn Hans Maaßen
Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße
25779 Hennstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 621.41-088-14.2/
Ihre Nachricht vom: 22.01.2025/
Mein Zeichen: Pahlen-Bplan14/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 22.01.2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 (Eiderhafenpark) der Gemeinde Pahlen für das Gebiet „nordwestlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Niederschrift

über die Anhörung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Pahlen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie Beteiligung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pahlen zur

Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 für das Gebiet „nordöstlich der Fischerstraße, südöstlich des Eider-Treene-Verbandes und südwestlich der Eider“

am Donnerstag, den 23.10.2025, um 18.30 Uhr, in der Gaststätte Pahlazzo, Hauptstraße 27, 25794 Pahlen.

Anwesend:

Von der Gemeinde: Bürgermeister Marten Voß
Von der Amtsverwaltung Eider: Frau Soldwedel
Planverfasser: Herr Philipp vom Planungsbüro Philipp

Auf die Beteiligung der Bürger bei der Planaufstellung war durch Bekanntmachung

- im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 21 am 17.10.2025
- auf der Internetseite <https://www.amt-eider.de/index.php/amt-bekanntmachung>

hingewiesen worden.

Erschienen waren folgende Bürgerinnen und Bürger: s. Anlage

Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger:

Eine Anwohnerin fragt nach der Aufstellung der Müllcontainer und hat Sorge, dass diese zur Belästigung von Anwohnern führen können.

Ein Bürger erkundigt sich, ob es möglich sei, auf dieser Anlage auch sein Zelt aufzustellen, dies wird verneint.

Eine Bürgerin hat Sorge, dass man nun nicht mehr auf den derzeit vorhandenen Parkbänken verweilen könnte. Die derzeit zur Verfügung stehende Flächen mit Bänken werden auch weiterhin für die Öffentlichkeit frei zugänglich sein.

Einige Bürger / -innen erkundigen sich zur Außengastronomie. Grundsätzlich sieht der B-Plan eine Gastronomie vor, zunächst ist dies aber nicht vorgesehen.

Ein Bürger fragt, ob auf der Fläche ganzjährig vermietet werden soll. Dies wird bejaht.

Eine Bürgerin fragt, wer von diesem Projekt profitiert. Neben der Gemeinde Pahlen, die diese Fläche vermietet profitiert auch der Investor.

Ein Anwohner fragt, was mit dem Grünstreifen entlang der Fischerstraße passiert. Der Grünstreifen wird nicht angerührt.

Ein Bürger erkundigt sich nach Parkflächen. Es werden zusätzlich öffentliche Parkflächen an der Seite dieser Fläche hin zur Eider entstehen.
Ein Bürger erkundigt sich nach den derzeit vorhandenen Parkflächen, die u.a. den Anglern zur Verfügung stehen. Diese werden weitestgehend Bestand haben und die Parkfläche wird noch etwas ausgebaut.
Eine Bürgerin erkundigt sich nach der Einfahrt zum Projekt am Eiderhafenpark. Der Eingang wird zwischen dem Wohnmobilstellplatz und den mobilen Ferienhäusern entstehen.
Ein Bürger hat Sorge, dass durch dieses Projekt, Platzprobleme an der Slip-Anlage entstehen könnten. Dies wird verneint, da an der dort jetzt vorhandenen Fläche nichts verändert wird.

Ende der Bürgerbeteiligung: 19.01 Uhr

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: